

Kundmachung**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Kematen in Tirol (Hundesteuersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 10.10.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BgBl. I Nr. 56/2011 und des Gesetzes vom 27. November 1979 über die Erhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden (Tiroler Hundesteuergesetz), LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Steuerpflicht

1. Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter oder mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters des Hundes (ab dem 3. Lebensmonat). Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
2. Wer in der Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Wenn er nachweist, dass der Hund im Anmeldejahr der Gemeinde Kematen schon in einer anderen Gemeinde Österreichs oder einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuert wird, so wird die entrichtete Steuer auf den in der Gemeinde Kematen geltenden Steuersatz angerechnet.
3. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
4. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer beträgt derzeit jährlich € 80,00 pro Hund.
3. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr mit Jahresbescheid vorgeschrieben, wobei für jeden angefangenen Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig vorgeschrieben wird. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgemeldet, so wird die Steuer auf Antrag und unter Rückgabe der Hundemarke anteilig gutgeschrieben.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Hunde, die zum Schutz oder Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, sind von der Steuer befreit.
2. Hunde des Polizei- und Zolldienstes
3. Diensthunde des Jagdschutzpersonales in der Ausübung des Dienstes erforderlichen Anzahl
4. Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.
5. Die Steuerbefreiung wird ausschließlich über schriftlichen Antrag gewährt.
6. Solange die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
7. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 4 Steuerermäßigung

1. Für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, beträgt die jährliche Hundesteuer gemäß § 4 des Tiroler Hundsteuergesetzes € 30,00, sofern sie nicht aufgrund der Bestimmungen im § 2 der Hundsteuersatzung der Gemeinde Kematen in Tirol von der Steuer befreit sind.
2. Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder Gebäuden verwendet werden, sofern die zu bewachenden Objekte mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind.
3. Als Hunde die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbs gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbs benötigt werden.
4. Die Steuerbefreiung wird ausschließlich über schriftlichen Antrag gewährt.
5. Solange die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
6. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 5 Fälligkeit der Steuer

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 6 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder einen solchen erwirbt, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.

2. Der Anmeldung des Hundes ist der Gemeinde Kematen die Registrierung bzw. der Antrag zur Registrierung des Hundes in der österreichischen Heimtierdatenbank gemäß § 24a Abs. 4 Z. 2 Tierschutzgesetz sowie gemäß der gesetzlichen Verpflichtung im § 6a Abs. 8 Landes-Polizeigesetz, den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, beizulegen bzw. binnen eines Monats nachzureichen.
3. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde unter Rückgabe der Hundemarke abzumelden.
4. Die Grundstückseigentümer, Haushaltvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 7 Hundemarken und Hundeverzeichnis

1. Für jeden zu versteuernden Hund gibt die Gemeinde Kematen bei Anmeldung als Erkennungszeichen eine mit Nummer versehene Hundemarke aus.
2. Zu Kontrollzwecken und zur Evidenzhaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Kematen, die über drei Monate alt sind mit der Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Gemeindeamt Kematen ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
3. Die Hundemarke hat die Bezeichnung Gemeinde Kematen, die Abbildung eines Hundekopfes sowie eine fortlaufende Nummer, welche im Hundeverzeichnis der Gemeinde geführt und dem jeweiligen Hund und Besitzer zugeordnet wird. Die Marke wird nach Bezahlung der Hundesteuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit ausgehändigt. Bei Verlust der Hundemarke ist die binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt Kematen eine Ersatzmarke anzufordern und ein Betrag in der Höhe von € 5,00 bei Ausfolgung der Hundemarke zu entrichten.
4. Die ausgegebenen Marken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.
5. Die Hunde müssen die Marke an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8 Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 2 lit. c Tiroler Abgabengesetz – TabgG, LGBl. Nr. 97/2009 geahndet und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Tag bestraft.

§ 9 Personenbezogenen Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung (Hundesteuerverordnung) tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher beschlossenen Hundesteuersatzungen der Gemeinde Kematen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Rudolf Häusler e.h.

Gem. § 115 Abs. 2 i.V. m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler